

Bekanntgabe des Zuschlags nach einer Ausschreibung

KAPITEL VON SIMAP.CH (mit * gekennzeichnete Rubriken sind auf simap.ch zwingend auszufüllen)	STANDARDTEXTE FREIBURG	STANDARDTEXTE GENEVE	STANDARDTEXTE JURA	STANDARDTEXTE NEUCHÂTEAU	STANDARDTEXTE VALAIS	STANDARDTEXTE VAUD	BEMERKUNGEN
0.1 Ihre Dossierreferenz							Wird automatisch von der Ausschreibung übernommen.
0.2 Auftragsart							Wird automatisch von der Ausschreibung übernommen.
0.3 Verfahrensart							Wird automatisch von der Ausschreibung übernommen.
0.4 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag							Wird automatisch von der Ausschreibung übernommen.
0.5 Verfahrensart							Wird automatisch von der Ausschreibung übernommen.
0.6 Gewünschtes Publikationsdatum Kantonales Amtsblatt und Simap							Der Auftraggeber muss den Zuschlagsentscheid spätestens 72 Tage, nachdem er den Zuschlag allen Anbietern schriftlich eröffnet hat, veröffentlichen. Nachdem den Anbietern der Zuschlag eröffnet wurde, empfiehlt es sich, zuerst 4 Wochen mit der Veröffentlichung der Zuschlagsanzeige zuzuwarten bzw. den Ablauf der Beschwerdefrist abzuwarten. Im Falle einer Beschwerde soll die Zuschlagsbekanntmachung nicht vor dem Entscheid über die Beschwerde veröffentlicht werden.
1 Auftraggeber							
1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers							Wird automatisch von der Ausschreibung übernommen.
1.2 Art des Auftraggebers							Wird automatisch von der Ausschreibung übernommen.
2 Beschaffungsobjekt							
2.1 Projekttitel der Beschaffung							Wird automatisch von der Ausschreibung übernommen.
2.2 Gemeinschaftsvokabular							Wird automatisch von der Ausschreibung übernommen.
3 Zuschlagsentscheid							
3.1 Zuschlagskriterien	Gemäss den Kriterien in der Ausschreibung	Gemäss den Kriterien in der Ausschreibung	Gemäss den Kriterien in der Ausschreibung	Gemäss den Kriterien in der Ausschreibung	Gemäss den Kriterien in der Ausschreibung	Gemäss den Kriterien in der Ausschreibung	
3.2 Berücksichtigter Anbieter	Für Aufträge im Staatsvertragsbereich muss gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. f des Reglements über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBR – 122.91.11) der Preis des berücksichtigten Angebots veröffentlicht werden.	Gemäss dem kantonalen Reglement über das Beschaffungswesen (Art. 52 RMP Bst. e) muss in der Zuschlagsbekanntmachung der Zuschlagspreis oder die tiefsten und höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote genannt werden.	Gemäss Art. 58 Abs. 3 Bst. f OAMP (RSJU 174.11) muss in der Zuschlagsbekanntmachung im Amtsblatt für Aufträge im Staatsvertragsbereich unter anderem der Preis des berücksichtigten Angebots angegeben werden.	Für Aufträge im Staatsvertragsbereich muss der Preis des berücksichtigten Angebots angegeben werden (Art. 32 Abs. 4 LCMP).	Gemäss Art. 34 Abs. 5 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (726.100) muss der Preis des berücksichtigten Angebots angegeben werden.	Gemäss Art. 39 Abs. 2 Bst. f des Reglements über das öffentliche Beschaffungswesen (RLMP-VD) muss der Preis des berücksichtigten Angebots angegeben werden.	Der Name des Zuschlagempfinders muss auf simap.ch aus der Liste der angemeldeten Anbieter ausgewählt werden. In einigen Kantonen sind Angaben über den Preis obligatorisch. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt es sich dennoch, den Preis anzugeben.
3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides	Der Zuschlag wurde dem Anbieter erteilt, dessen Angebot in der Multikriterienanalyse die beste Note erhielt.	Der Zuschlag wurde dem Anbieter erteilt, dessen Angebot in der Multikriterienanalyse die beste Note erhielt.	Der Zuschlag wurde dem Anbieter erteilt, dessen Angebot in der Multikriterienanalyse die beste Note erhielt.	Der Zuschlag wurde dem Anbieter erteilt, dessen Angebot in der Multikriterienanalyse die beste Note erhielt.	Der Zuschlag wurde dem Anbieter erteilt, dessen Angebot in der Multikriterienanalyse die beste Note erhielt.	Der Zuschlag wurde dem Anbieter erteilt, dessen Angebot in der Multikriterienanalyse die beste Note erhielt.	
4 Andere Informationen							
4.1 Ausschreibung							
4.2 Datum des Zuschlags							
4.3 Anzahl eingegangene Angebote							
4.4 Sonstige Angaben							Der Auftraggeber kann hier alle übrigen Angaben machen, die ihm unerlässlich erscheinen und die er nicht in einer anderen Rubrik erfassen konnte.
4.5 Rechtsmittelbelehrung	Dieser Zuschlagsentscheid wurde jedem Anbieter persönlich eröffnet. Demzufolge kann gegen diese Bekanntmachung keine Beschwerde eingereicht werden.	Dieser Zuschlagsentscheid wurde jedem Anbieter persönlich eröffnet. Demzufolge kann gegen diese Bekanntmachung keine Beschwerde eingereicht werden.	Dieser Zuschlagsentscheid wurde jedem Anbieter persönlich eröffnet. Demzufolge kann gegen diese Bekanntmachung keine Beschwerde eingereicht werden.	Dieser Zuschlagsentscheid wurde jedem Anbieter persönlich eröffnet. Demzufolge kann gegen diese Bekanntmachung keine Beschwerde eingereicht werden.	Dieser Zuschlagsentscheid wurde jedem Anbieter persönlich eröffnet. Demzufolge kann gegen diese Bekanntmachung keine Beschwerde eingereicht werden.	Dieser Zuschlagsentscheid wurde jedem Anbieter persönlich eröffnet. Demzufolge kann gegen diese Bekanntmachung keine Beschwerde eingereicht werden.	